

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Juli 1952

520/J

Anfrage

Ludwig,
der Abg. Brunner, Geisslinger und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Handhabung der Bestimmungen über die gerichtliche
Untersuchungshaft.

-.-.-

Die Art, wie Beschuldigte behandelt werden, bei denen keineswegs feststeht, ob gegen sie überhaupt eine Anklage erhoben werden wird, hat in verschiedenen Richtungen unangenehmes Aufsehen erregt. Insbesondere wird von informierter Seite darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, RGBl. 119, zwar auf diesem Gebiete die Humanität in jeder Weise berücksichtigen, dass aber ihre dermalige Handhabung in ausserordentlichem Widerspruch zu den verfassungsgemäss gewährleisteten Rechten der Staatsbürger, aber auch zu den Begriffen der Demokratie und Humanität steht.

Nach § 175 StPO sind die beiden wichtigsten Haftgründe Fluchtgefahr und Verabredungsgefahr. Diese Voraussetzungen für die Verhaftung eines Verdächtigten, aber auch für die Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft über einen solchen lauten wie folgt:

§ 175 Abs. 1 P. 2:

"Wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat oder wenn er wegen der Grösse der ihm mitmasslich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist."

§ 175 Abs. 1 P. 3:

"Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn begründete Besorgnis vorhanden ist, dass dies geschehen könne."

Bei diesem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass nach § 183 StPO die Untersuchungshaft mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Beschuldigten zu vollziehen ist und dass er nur jene Beschränkungen erleiden soll, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern und für die Untersuchung nachteilige Verabredungen zu hindern.

§ 185 StPO sagt ferner, dass Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, von diesem auf seine Kosten verschafft werden können, sofern sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

§ 190 StPO sagt, dass die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung sofort aufzuheben sind, sobald die Gründe derselben entfallen. "Sämtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung dieser Haft hinzuwirken."

Ist der Beschuldigte bloss aus den im § 175 Z.3 erwähnten Gründe (Verabredungsgefahr) in Haft, so darf diese in der Regel nicht über 2 Monate ausgedehnt werden.

Eine Ausnahme hievon mit einer Ausdehnung der Haft wegen Verabredungsgefahr auf höchstens 3 Monate kann nur der Gerichtshof II. Instanz bewilligen.

Die Zitierung dieser Paragraphen ist notwendig, um zu zeigen, welche unerträgliche Kluft zwischen den gesetzlichen Vorschriften im Laufe der Zeiten entstanden ist.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e:

1. Ist dem Herrn Bundesminister für Justiz bekannt, dass auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 175 P.2 StPO ganz offenkundig nicht gegeben sind, die Haft gewohnheitsmässig nicht nur wegen Verabredungsgefahr, sondern auch wegen Fluchtgefahr verhängt wird?

2. Ist dem Herrn Bundesminister für Justiz bekannt, dass diese in den meisten Fällen vollkommen ungerechtfertigte Begründung für die Verhängung der Untersuchungshaft nur deswegen ausgesprochen wird, um dem Strafgerichte über die zwei- oder höchstens dreimonatliche Frist für die Haft wegen Verabredungsgefahr hinwegzuhelfen und es zu ermöglichen, dass die Untersuchung unter Missachtung dieser Bestimmungen in aller Behaglichkeit und ohne die geringste Rücksicht auf Menschlichkeit solange durchgeführt werden kann, als dies dem Staatsanwalt und Untersuchungsrichter genehm ist?

3. Ist dem Herrn Bundesminister für Justiz bekannt, dass die Strafgerichte sich bei der Handhabung der Untersuchungshaft gewohnheitsmässig und offenkundig zu ihren eigenen Begründungen dadurch in Widerspruch setzen, dass sie regelmässig nach Abschluss der Voruntersuchung, die oft länger als ein Jahr dauert, die Haft aufheben, und zwar nicht, weil die

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Juli 1952

Voraussetzungen des § 175 Abs. 2 StPO sich gegenüber den bisherigen Verhältnissen irgendwie geändert hätten, sondern einfach deswegen, weil die Untersuchung nunmehr unter Missachtung der Fristen des § 190 StPO in aller Ruhe zu Ende geführt worden ist?

4. Hat der Herr Bundesminister für Justiz sich überzeugt, in welchem Prozentsatz der Fälle ein aus der Untersuchungshaft entlassener Beschuldigter sich der Verfolgung durch Flucht entzog? Rechtfertigt die ziffernmässig jedenfalls sehr geringfügige Gefahr, dass ein Beschuldigter sich der Verfolgung durch Flucht entzieht, den bedeutenden Aufwand an Kosten und Verstössen gegen die Menschenrechte, der durch die gewohnheitsmässige Verhängung einer ungerechtfertigten Haft wegen Fluchtgefahr entsteht?

5. Welche Massnahmen gedenkt der Herr Bundesminister für Justiz anzuwenden, um die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes auf den genannten Gebieten zu ermöglichen?

-.-.-.-